***Mustersatzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. – als Arbeitshilfe für die angeschlossenen DJK-Vereine – Stand 03/2024***

**„Name des DJK-Vereins ??? e.V.“**

**Satzung**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte der Mitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

§10 Gesamtvorstand

§11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

§12 Wahlen

§13 Kassenprüfer

§ 14 Abteilungen/Sparten

§15 Ausschüsse

§16 Datenschutz

§17 Satzungsänderung

§18 Austritt des Vereins aus Sportverbänden

§19 Auflösung des Vereins

§20 Genehmigung

**Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Personen anderer Geschlechter wahrgenommen werden können.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**„Name des Vereins e.V.“**

1. Sitz des Vereins ????. Seine Farben sind ????.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht ??? unter der Nummer VR??? in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein wurde am ??? als „**Name des Vereins**" gegründet; nach der Zwangsauflösung durch die NS-Behörde im Jahre 19??, erfolgte am ??? die Wiedergründung unter der Be­zeichnung „**Name des Vereins**". Am ???? wurde die Umbenennung in „**Name des Vereins**" beschlossen.
4. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der DJK-DV ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK-Sportverbandes. Diese Vereinssatzung unterliegt der Ge­nehmigung des DJK-DV. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbände sowie ????. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Wesen und Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt­schaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ein­richtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachge­rechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt­ menschlichen Entfaltung in christ­licher Verantwortung dienen.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
5. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendge­mäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung", die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstimmung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Auf­gaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minder­jährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertre­ters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entschei­det ein Mitglied des Geschäfts­führenden Vorstandes; über die Wiederaufnahme ausge­schlossener Mitglieder der Gesamtvorstand.

**§ 4**

**Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder, die das **16. Lebensjahr \*)** vollendet haben, sind in allen Ver­sammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und **passive \*)** Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

*\*) Anmerkung: rechtlich müssen bis 18 Jahre die Eltern zustimmen, dass ihr Kind das Stimmrecht wahrnehmen darf, oder alternativ, für das Kind abstimmen, es wird die Zustimmung der Eltern unterstellt, wenn sie der Aufnahme des Kindes in den Verein zugestimmt haben. Es wäre aber gut, wenn dies auf der Aufnahmeerklärung stehen würde, zum ankreuzen. Achtung: Vorsitzender + Kassier sollte mind. 18 Jahre sein!*

**§ 5**

**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern

b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln

c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen

d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegen­über den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen

e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen

f) die Geldbeiträge (Vereinsbeiträge, Spartenbeiträge) sowie Gebühren und Umlagen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

**§ 6**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vier-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
4. es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schul­dig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
5. es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nach-gekommen ist.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Geschäftsführende Vorstand (§ 9),
3. der Gesamtvorstand (§ 10).

zu b+c:

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich bzw. nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, und in einer Niederschrift zu protokollieren.

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Ge­schäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvor­stand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im **??? (Ort des Aushanges genau bezeichnen!)**.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederver-sammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt – wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Abstimmung/einer Wahl per Akklamation zustimmen, kann diese auch offen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Geschäftsführenden Vorstand
2. Entgegennahme des Finanzberichtes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
5. Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
6. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (Beitragsordnung)
7. Beschlussfassung über die Erhebung einer zusätzlichen Umlage bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
8. Abstimmungen über Anträge
9. Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
10. Entscheidungen über die „Ehrenordnung" und „Jugendordnung"
11. weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 9**

**Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus bis zu **vier ???** gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier ??? Vorsitzenden gleicher­maßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB". Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mit­gliederversammlung sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Ge­samtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.

**§ 10**

**Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
2. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
3. **dem Geistlichen Beirat ???**
4. **dem Geschäftsführer ???**
5. **dem Schriftführer ???**
6. **dem Schatzmeister ???**
7. **dem Kassier ???**
8. **den Leitern der einzelnen Abteilungen ???**
9. **bis zu fünf ??? delegierten Mitgliedern (Beisitzern)**
10. **dem Jugendbeauftragten ???**
11. **dem 1. Bürgermeister der Stadt ????**
12. **dem(n) Ehrenvorsitzenden ???**.
13. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand auch Ordnungen und Regelungen erlassen.
14. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzu­berufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Ge­samtvorstandes dies beantragen. Die Ein­berufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäfts­führenden Vorstandes geleitet.
15. Dem Geschäftsführer obliegen die Koordination und Führung der Verwaltung und der Finanzen des Vereins entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes.
16. Der Schriftführer fertigt die Protokolle bzw. Beschlussentscheidungen sowie die Einladungen.
17. Der Schatzmeister führt die Vereinsbuchhaltung, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung.
18. Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, stellt die Mitgliedsbeiträge (incl. Spartenbeiträge, Aufnahmegebühren und event. Umlagen) in Rechnung bzw. belastetet diese und fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldungen für den BLSV und DJK-Sportverband.
19. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vor­stand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieheri­schen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
20. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ih­rer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter wer­den bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.
21. Aufgabe der delegierten Mitglieder für den Gesamtvorstand ist die Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes. Den delegierten Mitgliedern können auch konkrete Aufgaben übertragen werden.
22. Der Jugendbeauftragte hat sich in enger Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern spartenübergreifend um die Probleme der Vereinsjugend und deren Betreuung zu sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendbetreuer im Gesamt­vorstand.
23. Die Ehrenvorsitzenden werden nach den Bestimmungen der Ehren­ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt.

**§ 11**

**Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkei­ten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ge­samtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädi­gung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruf­lich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungser­satzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütun­gen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

**§ 12**

**Wahlen**

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestäti­genden Funktionäre beträgt **vier ???** Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des **Geschäftsführers??? , Schriftführers???, Schatzmeisters???** und **Kassiers???** erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder. Die gewähl­ten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
4. Die delegierten Mitglieder (Beisitzer) für den Gesamtvorstand und der Jugendbeauf­tragte werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
6. Bei der Wahl für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen die Gewählten jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe Ziff. 8) auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht er­reicht, so ist ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewer­bern mit den meisten Stimmen erforderlich. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
7. Bei der Wahl des **Geschäftsführers???, Schriftführers???, Schatzmeisters???, Kassiers???** und der Kas­senprüfer sowie der Bestätigung der delegierten Mitglieder (Beisitzern) für den Gesamtvorstand und des Jugendbeauftragten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebe­nen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
8. Stimmenthaltungen (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstim­mung) und ungül­tige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

**§ 13**

**Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, so­fern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 14**

**Abteilungen/Sparten**

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvor­standes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. aus der Geschäftsordnung.
4. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Die Kassenprüfung erfolgt durch Kassenprüfer der jeweiligen Abteilung bzw. durch den Geschäftsführer.
5. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbei­trag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden. Die Spartenbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Spartensitzun­gen/-versammlungen Sitz und Stimme.

**§ 15**

**Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

**§ 16**

**Datenschutz**

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutz­ordnung kann durch den Gesamtvorstand (§ 10) beschlossen werden.

**§ 17**

**Satzungsänderung**

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen wer­den, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehr­heit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Der Gesamtvorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

**§ 18**

**Austritt des Vereins aus Sportverbänden**

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV oder dem Bayer. Landessportverband kann nur in einer mit dem Tagesord­nungspunkt „Austritt aus ....." einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV bzw. Bayer. Landes-Sportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-DV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der **Katholischen Pfarrgemeinde ????** zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

**§ 19**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" (Ladungsfrist: vier Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederver­sammlung, mit 3/4Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberech­tigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der ange­schlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von acht Wochen *(Hinweis: Frist muss größer als Ladungsfrist sein)* eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss­fähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwe­ckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalan­teile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleis­teten Sacheinlagen übersteigt, an die **Stadt ????**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der **Katholischen Pfarrgemeinde ?????** zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

**§ 20**

**Genehmigung**

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung **am ???**.
2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Be­reits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
3. Ort, Datum

*Anmerkung zur Ausschreibung der Mitgl.Versammlung + Unterzeichnung der Satzung:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | ***Neufassung der Satzung*** | ***Änderung der Satzung*** |
| *Einladung zur Mitglieder-versammlung* | ***TOP „Neufassung der Satzung****“ + wo der Textvorschlag für die Neufassung eingesehen werden* | ***TOP „Änderung der Vereinssatzung“*** *+ die zu ändernden Bestimmungen/ Textpassagen müssen angegeben werden – d.h. die der alte Fassung sowie die der neue Fassung*  |
| *Unterzeichnung der Satzung* | *mind. 7 Mitglieder* | *mind. Protokollführer und ein Vorsitzender* |

*Empfehlung:*

* *Die neue (auch bei Vereinsgründung) bzw, geänderte Satzung vor der Mitgliederversammlung dem Finanzamt, dem Registergericht und dem DJK-DV rechtzeitig zur Überprüfung vorab vorlegen,*
* *Zur Änderung/Neufassung die Regelungen zur Satzungsänderung beachten (z.B. Einladungsfrist, Mindestzustimmungsqoute)*
* *Zur Beschlussfassung (zusammen mit der Genehmigung der Satzung - weil das eine event. weitere Mitgliederversammlung erspart) „****Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Geschäftsführenden Vorstand die Satzung bzw. satzungsändernde Beschlüsse bei Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt rechtskonform ohne erneute Mitgliederversammlung anpassen zu dürfen, wenn der Inhalt und die Intention der Regelung nicht verfälscht wird.****“*